

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Kirchheimbolanden vom 13.12.2005

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.01.2003 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, 13.12.2005

gez.
(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchheimbolanden

I – Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| • Reihengrabstätte | 490,00 € |
| • Kindergrabstätte | 285,00 € |
| • Reihengrabstätte anonym | 1.000,00 € |
| • Urnengrabstätte anonym | 780,00 € |

II – Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| • eine Einzelgrabstätte | 645,00 € |
| • eine Doppelgrabstätte | 1.290,00 € |
| • je weitere Grabstätte | 645,00 € |
| • eine Urnengrabstätte | 330,00 € |

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für

- | | |
|-------------------------|----------------|
| • eine Einzelgrabstätte | 21,50 € |
| • eine Doppelgrabstätte | 43,00 € |
| • je weitere Grabstätte | 21,50 € |
| • eine Urnengrabstätte | 11,00 € |

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

III – Ausheben und Schließen der Gräber

a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach den vertraglichen Kosten.

Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von **90,00 €**

b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt a) (tatsächliche Gebühr inkl. Zuschlag) von **50 %** berechnet.

Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.

IV – Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

V – Benutzung der Leichenhalle

- Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Erdbestattung auf dem Friedhof Kirchheimbolanden **200,00 €**
- Für die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche bis zur Überführung zu einem auswärtigen Bestattungsplatz pro Tag **60,00 €**
- Für die Unterstellung und Aufbewahrung einer Urne **40,00 €**